

HVBG-Info 04/1990 vom 25.01.1990, S. 0322 - 0323, DOK 414.3/017-BSG

Zur Definition der Hilflosigkeit i.S. des § 558 Abs. 1 Satz 1 RVO - BSG-Beschluß vom 18.10.1989 - 2 BU 107/89

Zur Definition der Hilflosigkeit im Sinne des § 558 Abs. 1 Satz 1 RVO (Pflegebedürftigkeit);

hier: BSG-Beschluß vom 18.10.1989 - 2 BU 107/89 -

Das BSG hat mit Beschluß vom 18.10.1989 - 2 BU 107/89 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache:

Die formgerechte Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert substantiiert vorzutragen, inwiefern eine abstrakte Definition (hier: der Begriff der Hilflosigkeit i.S. des § 558 Abs. 1 S. 1 RVO) in einem oder mehreren ihrer Elemente einer über den Einzelfall hinausgehenden Abänderung bedarf. Die mehr oder weniger pauschale Behauptung, die bisherige Auslegung des Rechtsbegriffs sei nicht mehr zeitgemäß, genügt dagegen nicht.